BEILAGE NR. 9

zum „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen" Nr. 15 vom 7. Juli 1949

Inhalts-Übersicht

	Seite
Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 65 der Militärregierung *	55
Fünfundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Altgeldguthaben bis zu 10 000.— Reichsmark) *	55
Verordnung Nr. 36 Vierte Änderung der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung „Zivilgericht der Militärregierung"	56
Anordnung Nr. 6 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung „Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes"	56
Anordnung Nr. 7 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung „Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes"	56
Anordnung Nr. 8 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung „Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes"	57
Allgemeine Genehmigung Nr. 16, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung) „Sperre und Kontrolle von Vermögen"	57

Nachstehende Gesetze, Verordnungen, Ermächtigungen usw. sind in englischer Sprache erlassen. Der englische Text ist maßgebend (ausgenommen die mit * bezeichneten Veröffentlichungen). Er befindet sich im Archiv der Hessischen Staatskanzlei.

Dritte Durchführungsverordnung

zum Gesetz Nr. 65 der Militärregierung*

Auf Grund des § 1 Abs. c und § 2 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Ergänzung zum Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Guthaben auf Anlagekonten können nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des § 2 zur Bezahlung des Erwerbspreises für neu ausgegebene Wertpapiere verwendet werden, vorausgesetzt, daß diese Wertpapiere von einer für die Genehmigung von Emissionen für das gesamte Währungsgebiet zuständigen Stelle als hierfür geeignet erklärt worden sind. Diese Stelle darf als hierfür geeignet Wertpapiere nur in dem Umfange erklären, der von der Bank deutscher Länder periodisch festgelegt wird. Bis zur Errichtung einer solchen Stelle kann die Bank deutscher Länder durch öffentliche Bekanntmachung bestimmte Wertpapiere als zum Erwerb durch Verwendung von Guthaben auf Anlagekonten geeignet erklären mit der Maßgabe, daß die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets und jede Landesregierung in der französischen Zone in ihrem Zuständigkeitsgebiet die Verwendung dieser Guthaben auf Anlagekonten zum Erwerb solcher Wertpapiere weiter einschränken können.

§ 2

Die Guthaben auf Anlagekonten dürfen zum Erwerb von Wertpapieren (§ 1) nur dann verwendet werden, wenn der Inhaber des Anlagekontos das Wertpapier selbst gezeichnet oder das Wertpapier von einem Mitglied des Emissionskonsortiums übernommen hat. Der Zeichnung durch den Inhaber des Anlagekontos steht der Erwerb des Eigentums oder Miteigentums an Wertpapieren gleich, die das kontoführende Geldinstitut, oder für seine Rechnung eine Girozentrale oder genossenschaftliche Zentralkasse gezeichnet oder von einem Mitglied des Emissionskonsortiums erworben hat. Als Wertpapiere im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten auch Schuldbuchforderungen gegen eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Miteigentumsrechte im Nennbetrag von weniger als fünf Deutsche Mark dürfen nicht zu Lasten von Guthaben auf Anlagekonten erworben werden. Ein aus Guthaben auf Anlagekonten erworbenes Wertpapier oder Miteigentumsrecht darf vor Ablauf eines Jahres nach dem Erwerb nicht veräußert werden.

§ 3

1. Über Guthaben auf Anlagekonten, die nicht höher als fünf Deutsche Mark sind, darf mit sofortiger Wirkung frei verfügt werden. Dasselbe gilt für Spitzenbeträge von weniger als fünf Deutsche Mark, die bei Verwendung der Guthaben auf Anlagekonten zum Erwerb von Wertpapieren entstanden sind. Für die in Satz 1 bezeichneten Guthaben werden keine Zinsen vergütet; der Anspruch auf Verzinsung der in Satz 2 bezeichneten Restguthaben endet mit dem Zeitpunkt, von dem ab sie frei verfügbar sind.

2. Die übrigen Guthaben auf Anlagekonten werden ab 1. Januar 1954 Freikonten. Die Guthaben auf diesen Konten gelten von diesem Zeitpunkt ab als Sichteinlagen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sie mit Wirkung vom 21. Juni 1948 mit zwei und einem halben Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind am Ende eines jeden Kalenderjahres fällig. Sie werden dem Freikonto des Kontoinhabers gutgeschrieben.

§ 4

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Fünfundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

(Altgeldguthaben bis zu 10 000.— Reichsmark)*

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

1. Beläuft sich der Gesamtbetrag der zu einem Reichsmarkabwicklungskonto gehörenden, mit Vordruck A angemeldeten Altgeltguthaben auf nicht mehr als zehntausend Reichsmark, so bedarf es nicht der nach § 6 des Umstellungsgesetzes erforderlichen Genehmigung des Finanzamtes zur Umwandlung der Altgeldhuthaben und zur Verfügung über die daraus entstandenen Guthaben auf Festkonten.

2. In den Fällen des Abs. 1 kann die im § 7 des Umstellungsgesetzes vorgesehene steuerliche Prüfung unterbleiben, es sei denn, daß der Inhaber des Reichmarkabwicklungskontos oder einer seiner Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 des Umstellungsgesetzes) auch mit Vordruck B Altgeld abgeliefert oder angemeldet hat.

§ 2

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Verordnung Nr. 36

Vierte Änderung der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung „Zivilgericht der Militärregierung"

Artikel I

Paragraph 24 der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung „Zivilgericht der Militärregierung" wird hiermit ferner geändert, indem an dessen Ende ein neuer Absatz angefügt wird, der als Absatz IV bezeichnet wird und folgenden Wortlaut hat:

„(IV) Bürger einer der Vereinten Nationen oder neutraler Staaten, die vom Zweimächtekontrollamt oder von einem Ministerium oder einer Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten angestellt sind oder diesen dienen, Angehörige akkreditierter ausländischer Militärmissionen, des diplomatischen oder Konsulardienstes, und alle sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, die nicht das amerikanische Bürgerrecht besitzen, vorausgesetzt, daß diese Personen im Besitz einer amtlichen Genehmigung der amerikanischen Regierung zur Eingehung solcher Geschäfte sind, für die Militärzahlungsscheine benutzt werden müssen, wie dies in Artikel III der Verordnung Nr. 10 der Militärregierung „Unrechtmäßiger Besitz von amerikanischen Militärzahlungsscheinen" vorgesehen ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden nur Anwendung auf Klagen, die von in diesem Absatz aufgeführten Personen oder Organisationen gegen Versicherer erhoben werden, auf Grund von Versicherungspolicen, die in Militärzahlungsscheinen zahlbar sind und deren Prämien in solchen Scheinen gezahlt worden sind."

Artikel II

Diese Verordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 6. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Anordnung Nr. 6

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze über gewisse Steuern anzunehmen und zu erlassen.

Die Britische Militäregierung wird die Anordnung Nr. 6 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht zur Annahme und zum Erlaß von Gesetzen

a) über Hauptveranlagung der Vermögenssteuer, Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens für den Hauptveranlagungszeitraum 1949 bis 1951, über Vermögenssteuervorauszahlungen für den am 1. Januar 1949 beginnenden Zeitraum und über die Abgeltung der Vermögenssteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948,

b) über Änderungen der Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzgebung in folgenden Punkten: Bestimmung von steuerfreiem Einkommen, Vergünstigungen und Abzüge, Besteuerung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Steuererleichterungen für buchführende Betriebe, Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften und für Entlohnung von Mehrarbeit, beschränkte Steuerpflicht und Aufteilung von Einkommen auf mehrere Veranlagungszeiträume,

c) über Erlangung von Straffreiheit durch Selbstanzeige, Verschärfung von Steuerstrafen und über Säumniszuschläge für rückständige Steuerbeträge,

d) über Einführung einer besonderen Vermögenssteuer zur Milderung dringender sozialer Notstände und über die Verwendung des Aufkommens aus dieser Steuer.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Anordnung Nr. 7

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III, Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, ein Gesetz anzunehmen und zu erlassen, das die Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen vom 12. Juni 1941 (RGBl. I, S. 323) aufhebt.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 7 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, ein Gesetz anzunehmen und zu erlassen, das die Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen vom 12. Juni 1941 (RGBl. I, S. 323) aufhebt.

2. Diese Anordnung tritt am 16. Mai 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Anordnung Nr. 8

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Witschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze über Angelegenheiten der Flurbereinigung, soweit sie von grundlegender Bedeutung sind und mehr als ein Land angehen, anzunehmen und zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 8 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregieung erlasen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze über Angelegenheiten der Flurbereinigung, soweit sie von grundlegender Bedeutung sind und mehr als ein Land angehen, anzunehmen und zu erlassen.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 11. März 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Allgemeine Genehmigung Nr. 16

erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung)
Sperre und Kontrolle von Vermögen
auch bekannt als
Allgemeine Genehmigung Nr. 10
erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung
Devisenbewirtschaftung

1. Hiermit wird eine allgemeine Genehmigung erteilt, wonach es ordnungsmäßig bestellten Vertretern von abwesenden Eigentümern von Anteilen (Aktien) an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder ähnlichen Unternehmen gestattet ist, das Stimmrecht für die Eigentümer auszuüben, falls die Anteile (Aktien) oder das Vermögen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften oder Unternehmen dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung), „Sperre und Kontrolle von Vermögen", nur wegen der Bestimmungen des Artikels I, Absatz 1 (f) unterworfen sind.

2. Diese allgemeine Genehmigung findet keine Anwendung auf Anteile (Aktien), die von den gegenwärtigen Eigentümern seit dem 8. Mai 1945 — es sei denn durch Erbgang oder andere Rechtsnachfolge von Todes wegen — erworben sind.

3. Diese allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und, soweit sie nicht auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung erteilt ist, im amerikanischen Sektor von Berlin am 23. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21
Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21